

So weit sind wir schon

Biometrie und Grundrechte

Der Europäische Gerichtshof hat die Speicherung des Fingerabdrucks im Personalausweis als mit den Grundrechten vereinbar erklärt. Zwar schränke die Pflicht dazu die Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten ein, erklärte der EuGH in Luxemburg. Das sei aber dadurch gerechtfertigt, dass Fälschungen und Identitätsdiebstahl bekämpft werden sollten.

Das ist eine seltsame Logik, denn sie sagt: „Weil es Verbrecher gibt, müssen Alle Einschränkungen in ihren Grundrechten hinnehmen.“ Man kann das auch anders verstehen: „Das Verbrechen ist mittlerweile so weit verbreitet, dass wir die Grundrechte einschränken müssen, um es im Zaum zu halten.“ So weit sind wir also schon. Oder: „Weil digitale Technik nicht so sicher ist, wie versprochen, müssen Alle darunter leiden.“

Wo bleibt da der Grundsatz: „Im Zweifel für den Angeklagten“? Würde der nicht fordern, dass nur diejenigen Einschränkungen der Grundrechte hinnehmen müssen, bei denen ein berechtigter Verdacht auf Gesetzes-Verstöße vorliegt, so ähnlich, wie bei einem Autofahrer, der nach entsprechenden Vorfällen dazu verurteilt wird ein Fahrtenbuch zu führen?

Ebenfalls zu fragen ist, ob das nicht schon eine Art von „Sippenhaft“ ist, weil jeder Deutsche die Pflicht hat, seinen Fingerabdruck im Personalausweis speichern zu lassen. Das heißt sich nach meinem Verständnis – aber ich kann falsch liegen – mit dem Diskriminierungsverbot im Grundgesetz.

Dass die Pflicht zur Abgabe des Fingerabdrucks (seit 8/2021) fragwürdig ist, brachte das Verwaltungsgericht Wiesbaden dazu diese Frage dem EuGH vorzulegen, denn laut der Datenschutz-Grund-Verordnung (DSGVO) ist „ein Staatlicher Eingriff in die persönliche Freiheit prinzipiell nicht zulässig, wenn er grundlos erfolgt“. Das Verwaltungsgericht Hamburg hatte deshalb im Frühjahr 2023 angeordnet, dass einem Bürger ein Personalausweis ohne Fingerabdruck ausgegeben werden müsse. Bereits 2008 hatte der Verein „digitalcourage“ einen Fingerabdruck von Wolfgang Schäuble als Stempel vorgeführt.

Die Sicherheit von Fingerabdruck-Systemen (z.B. Touch ID beim iPhone) ist auch nicht besonders hoch, da der Fingerabdruck leicht zu knacken ist, wie schon 2014 bewiesen wurde.

Da aber die EU 2019 trotzdem eine Verordnung erließ, dass die Ausweise aller Mitgliedsstaaten Fingerabdrücke enthalten sollen, war der EuGH in einer Zwickmühle: Entweder diese Verordnung war fehlerhaft, weil sie berechnigte Interessen (Datenschutz, Grundrechte, Privatsphäre) einschränkte, oder er musste sich dem fragwürdigen Grundsatz beugen: „Der Zweck heiligt die Mittel!“

Dass er das tat, lässt vermuten, dass die Zahl der Verbrechen in der Europäischen Gemeinschaft so angestiegen ist, dass der Politik keine andere Maßnahme mehr einfiel, um dagegen vor zu gehen. Dabei geht es sehr wahrscheinlich auch darum abgeschobene Menschen an der Wiedereinreise zu hindern.

Nun haben wir statt der 1960 beim Bundeskriminalamt gespeicherten 1,1 Millionen Fingerabdrücke die Abdrücke von etwa 80 Millionen Deutschen, bzw. rund 450 Millionen EU-Bürgern. Dass das überhaupt noch handhabbar ist, verdanken wir der Datenverarbeitung. Aber: Die Datenverarbeitung hat auch das Stehlen von (digitalen) Identitäten erleichtert, so dass das von Kriminellen immer öfter genutzt wird, um erhebliche Summen zu ergaunern.

Sollte es Kriminellen gelingen die Datenbanken der Mitgliedsländer zu knacken, wäre die gesamte Speicherung der Fingerabdrücke wertlos, weil die Fingerabdrücke als biometrisches Merkmal zur Authentifizierung dann nicht mehr taugen. Da heute neben Kriminellen auch staatliche Stellen im Internet aktiv sind, ist das nicht völlig auszuschließen.

Kritiker haben schon lange gefordert, dass man keine biometrischen Daten (Fingerabdruck, Foto, Körpermaße) in digitalen Zusammenhängen verwenden sollte, weil diese zwar einmalig sind, aber im Falle eines Datendiebstahles wertlos werden. Was soll jemand machen, dessen Fingerabdruck geklaut wurde, um ihn für kriminelle Zwecke einzusetzen? Er hat ja nur diesen einen. Da viele Internet-Benutzer die möglichen Gefahren gar nicht kennen, ist die Gefahr einer unbeabsichtigten Weitergabe biometrischer Daten (wie bei Wolfgang Schäubles Fingerabdruck) und deren Missbrauch höher, als man denkt.

Es wäre daher wohl klüger, wenn man nur bestimmte Faktoren eines Fingerabdruckes speichert, die ebenfalls einmalig sind, aber keine Rekonstruktion des ganzen Fingerabdrucks zulassen. Dann könnte man im Notfall andere eindeutige Merkmale als Ersatz benutzen.

Vielleicht würde auch helfen, wenn man die Kriminalitätsstatistik erst einmal ausgewertet hätte, danach wie oft Fingerabdrücke nützlich sind und ob sich deshalb der Aufwand überhaupt lohnt. Wenn andere Maßnahmen mit weniger Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte möglich wären, hätte die EU diese fordern müssen, statt Millionen biometrischer Daten zu erfassen und zu speichern.

Dafür kann der EuGH nichts, aber es wäre ihm eine fragwürdige Entscheidung erspart geblieben.